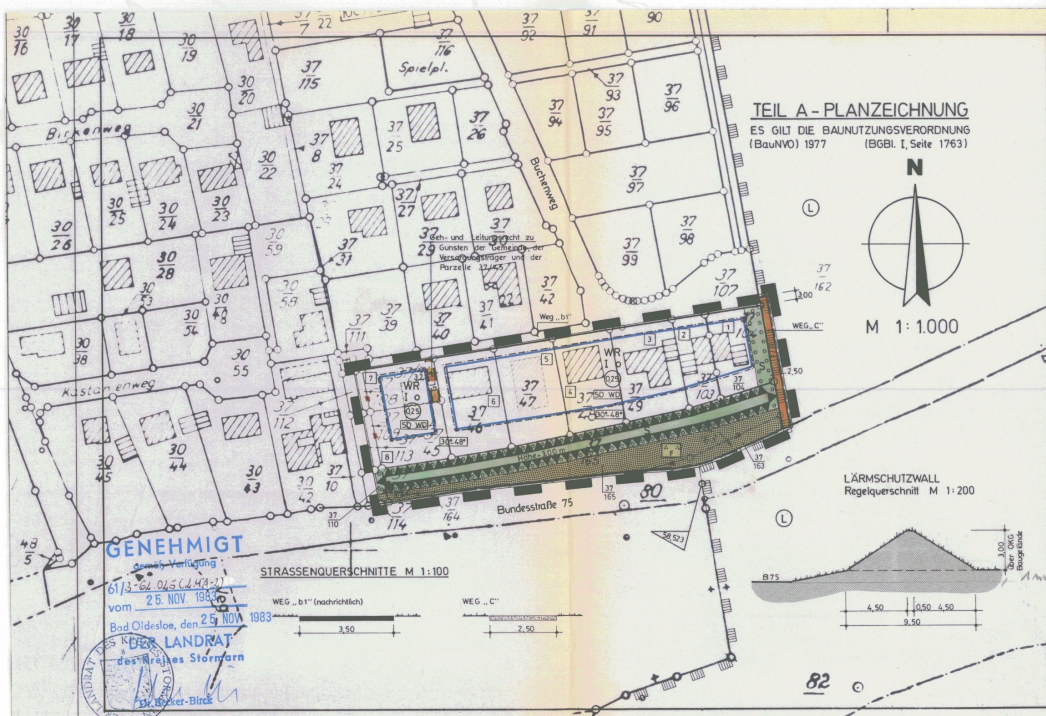




SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.4 A 2.ÄNDERUNG UND ERGÄN- ZUNG

GEBIET: Ortsteil Hansfelde - Nördlich Bundesstraße 75 - Südlich der Straße Buchenweg - Hausnummern Buchenweg 28a bis 38a

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 85) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. September 1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2.4 A - 2. Änderung und Ergänzung für das Gebiet: Ortsteil Hansfelde - Nördlich Bundesstraße 75 - Südlich der Straße Buchenweg - Hausnummern Buchenweg 28a bis 38a,

sowie dem satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. April 1984

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG 1976/1979 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02. Juli 1981. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ am 19. Januar 1982 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 28 Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 28. Januar 1982 als öffentliche Darlegung durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ am 19. Januar 1982.

Die benachbarten Gemeinden sowie die vor der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1. Dezember 1981 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 10. Juni 1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und die endgültige Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. Juli 1982 bis zum 09. August 1982 während folgender Zeiten von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstermine von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23. Juni 1982 in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. Juni 1982 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Der katastermäßige Bestand am 1. Dezember 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Anlage werden als richtig bescheinigt.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 23. September 1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23. September 1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. September 1982 beschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25. November 1982 (SL 13-62.025/2.4 A-2) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. April 1984 erfüllt. Die Anlage ist beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 02. Jan. 1985 bestätigt.

Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 15. Jan. 1985 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlassung von Schadensersatzansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16. Jan. 1985 rechtsverbindlich geworden.

Planverfasser: ML-PLANUNG
Febr. 1984
Meddewade, den 07. Okt. 1985

GEMEINDE HAMBERGE, BEBAUUNGSPLAN NR. 2.4 A-2.ÄND. UND ERG. ②

TEIL B - TEXT

1. Einfriedigungen an Verkehrflächen, sowie im Bereich der Vorgärten sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig.
2. Die Sockelhöhen werden mit höchstens 0,60 m über der Höhe des zugehörigen Wegeschnittes festgesetzt.
3. Die konstruktive Höhe der Drenpel wird mit maximal 0,60 m festgesetzt.
4. Die Errichtung von Gargen ist auf den Grundstücken Nr. 5 bis Nr. 8 ausgeschlossen und nur auf der hierfür vorgesehenen Gemeinschaftsganganlage Flurstück 37/42 außerhalb des Plangebietes möglich.

5. Die Schutzpflanzung im Bereich der Fläche für Aufschüttungen - Lärmschutzwall ist zur Verbesserung der Schutzwirkung mit immergrünen Nadelgehölzen dicht zu bepflanzen. Im Bereich des Lärmschutzwalles ist jedoch zur Auflockerung eine Bepflanzung mit landschaftgerechten Laubbäumen und Laubgehölzen nachfolgender Arten zulässig:

Schlehdorn, Hasel, Hainbuche, Hundsrose, Filzrose, Bergahorn, Feldahorn, Roter Hartriegel, Weiden, Rotbuche, Eberesche, Stieleiche, Zitterpappel, Schwarzerle.

Gemäß § 2a Abs. 7 BBauG hat die Gemeinde die in ihren Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Grundstücke und die diesen benachbarten Grundstücke beteiligt am 13. Juni 1984.

Hamberge, den 06. Dez. 1984

Siegel

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN			MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		§ 9(1) 2 BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2.4 A-2. Änderung und Ergänzung	§ 9(7) BBauG		Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			Geh-, (G), Leitungsrecht (L)	
	Reines Wohngebiet	§ 9(1) 1 BBauG		FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9(1) 2 BBauG
	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze (z.B. 1)			Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
	Geschäftsfächenzahl			Schutzpflanzung	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9(1) 2 BBauG		GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9(4) BBauG
	Offene Bauweise			Nur Sattel- oder Walmdächer zulässig	
	Baugrenze			Nur Dachneigungen von 30 Grad bis 48 Grad Neigung zulässig	
	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9(1) 1 BBauG		II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9(6) BBauG
	Verkehrsfäche			Grenze des Landschaftsschutzgebietes	
	Fußweg / Radweg			Landschaftsschutzgebiet	
	Straßenbegrenzungslinie			Ortsdurchfahrtslinie	
	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN	§ 9(1) 15 BBauG		III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Öffentliche Grünfläche			Vorhandene bauliche Anlagen	
	Parkanlage / Freifläche			Vorhandene Flurstücksgrenze	
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9(1) 17 BBauG		Künftig entfallende Flurstücksgrenze	
	Fläche für Aufschüttungen (Lärmschutzwall)			In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
				Flurstücksnummer	
				Grundstücksnummer	